

3. 452. a (2) ad. Nr. 11801.

Kundmachung,

betreffend die Minuendo-Lizitation und Offertenverhandlung zur Hintangabe der Brotlieferung für alle gesunden Zwänglinge im hiesigen k. k. Zwangarbeitshause, auf die Dauer vom 1. November 1863 bis inclus. 31. Dezember 1864.

Diese Minuendo-Lizitation und Offertenverhandlung findet am 15. Oktober 1863 Vormittags um 10 Uhr bei der k. k. Landesregierung in Laibach, im Landhause zweiten Stocke, Departement VII., Statt.

Den Verhandlungen werden die, dieser Kundmachung beigedruckten Bedingnisse zum Grunde gelegt und ist jeder Lizitant oder Offertent an dieselben so zwar gebunden, daß Anbote mit irgend einer Abweichung oder Aenderung der Bedingnisse als gar nicht gemacht betrachtet werden.

Die Offerte sind, den Anbot sowohl in Ziffern als in Buchstaben ausdrückend, unter Beischluß des Badiums von 210 fl. öst. Währ., von Außen mit der entsprechenden Aufschrift versehen, dieser Landesregierung unter ihrer Adresse oder der Verhandlungs-Kommission im Amtsklokale längstens bis 10 Uhr Vormittags den 15. Oktober l. J. versiegelt zu überreichen, da nach Beginn der Minuendo-Lizitation kein Offert mehr angenommen wird.

Jeder Lizitant hat der Kommission vor Beginn der Minuendo-Lizitation das Badium mit 210 fl. öst. W. zu übergeben.

Nach geschlossener mündlicher Absteigerung wird zur kommissionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Erstehet wird Derjenige angesehen, dessen Anbot sich als der niedrigste aus dem Gesamtergebnisse sowohl der Lizitation, als auch der Offerte darstellt.

Zum Schlusse der Verhandlung werden die Badien, mit Ausnahme desjenigen des Erstehers, sofort zurückgestellt.

Von der k. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 28. September 1863.

Lizitations- und zugleich Vertrags-Bedingnisse,

welche bei der Hintangabe der Brotlieferung für alle gesunden Zwänglinge im hiesigen k. k. Zwangarbeitshause, und zwar für die Zeit vom 1. November 1863 bis inclusive 31. Dezember 1864, nachstehend festgesetzt werden.

§. 1. Die Brotlieferung für alle gesunden Zwänglinge im hiesigen k. k. Zwangarbeitshause wird auf die Dauer vom 1. November 1863 bis inclusive 31. Dezember 1864 aus-geboten um 5 $\frac{1}{2}$ Kr., sage: fünf ein Viertel-Kreuzer pr. Pfund oder Portion und Demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis zu übernehmen.

Für das für kranke Zwänglinge benötigte Brot wird anderweitig vorgesorgt.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Brotportionen nicht in Voraus bestimmt werden kann, derselbe demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der gesunden Zwänglinge entweder vermehren oder vermindern sollte.

§. 3. Das dem gesunden Zwänglinge zu verabreichende Brot muß aus $\frac{2}{3}$ Korn und $\frac{1}{3}$ Weizen bestehen, und die Portion zu 1 Pfund dergestalt wohl ausgebacken sein, daß es auch nach einer 48stündigen Ruhe das volle Gewicht eines Pfundes beibehalte. Jede unrichtige, nicht gut oder von einem andern als dem besagten Mehle ausgebackene Portion wird von der Verwaltung ausgestoßen, und falls sie nicht gleich mit einer kontraktmäßigen Portion aus-gewechselt würde, auf Kosten des Unternehmers

nach §. 12 beigebracht werden, was auch für den Fall zu geschehen hätte, wenn die Lieferung des benötigten Brotes aus der vorbelegten Qualität nicht vollständig, das heißt, nicht nach dem jeweiligen ganzen Bedarf erfolgen sollte.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Zwanghaus-Verwaltung oder der Arzt für notwendig finden sollte, die Mehlvorräthe, mit welchen derselbe nach Bedarf mit wenigstens auf Einen Monat versehen sein muß, rückfichtlich ihrer Ernießbarkeit oder Verdorbenheit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen, und die als verdorben erklärten Borräthe wegzuschaffen; auch muß sich derselbe gefallen lassen, wenn es die Zwanghaus-Verwaltung nöthig finden sollte, bei der Vermengung des rohen Mehles bis zu seiner gänzlichen Verbackung gegenwärtig zu sein.

Jede Bevortheilung der Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung angesehen werden.

§. 5. Die tägliche Ablieferung des Brotes muß zu den, dem Unternehmer nach Bestimmung der Hausordnung bekannt gegeben werdenden Stunden geschehen.

§. 6. Hat der Unternehmer für die zur Verbackung und Transportirung des Brotes in die Anstalt nöthige Dienerschaft selbst zu sorgen, weil dasselbe erst nach seinem Eintreffen in dem Zwangarbeitshause als abgeliefert betrachtet wird.

§. 7. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qualitätmäßigkeit des zu liefernden Brotes ankommt, ist der Unternehmer dem Anspruche der Zwanghausverwaltung unterworfen.

Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt durch was immer für eine Anordnung der Zwanghaus-Verwaltung, bezüglich der Nothwendigkeit einer anderweitigen Beistellung des Brotes beschwert erachten, so steht es demselben, abgesehen von einer ihm unbenommenen mündlichen Verwendung an den jeweiligen Direktor der Anstalt frei, dagegen an die k. k. Landesregierung binnen 24 Stunden zu rekurriren, deren Ausspruch dann keine weitere Berufung mehr zuläßt.

§. 8. Das Aufschlagen der Preise der Lebensmittel während der Vertragszeit gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den eingegangenen Preis pr. Tag und Kopf, und ebenso hat die Anstalt und der Landesfond im entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachlaß an dem stipulirten Brotlieferungspreise pr. Tag und Kopf zu fordern.

§. 9. Wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die für die beigebrachten Brotportionen monatweise zu leistende Vergütung, und zwar $\frac{1}{2}$ derselben sogleich nach Ablauf eines jeden Monats, das letzte Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischer Richtigstellung der von der Zwanghaus-Verwaltung zu legenden monatlichen Verpflegs-Rechnungen, jedoch auch längstens bis 20. des nächstfolgenden Monats unmittelbar aus dem Landesfonde zur Behebung angewiesen werden wird.

§. 10. In Hinsicht der Disziplinarvorschriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer sich nicht allein die hier vorgezeichneten Bedingnisse zur genauen Beobachtung gegenwärtig zu halten, sondern sich auch den Bestimmungen der Hausordnung überhaupt, so wie jenen Kodifikationen zu fügen hat, welche in Zukunft wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt eingeführt werden sollten.

Die Auserachtlassung derselben würde als eine Verletzung der Vertragsverbindlichkeit angesehen werden, und es müßten gegen den Unternehmer nach Maßgabe des aus derselben für

die Anstalt entspringenden Nachtheils diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche der §. 12 bezeichnet.

§. 11. Zur Sicherstellung der von dem Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten hat derselbe dem Landesfonde eine gesetzlich annehmbare Kautions von 210 fl. öst. W., Zweihundert zehn Gulden öst. W. zu leisten, wozu das bei der Lizitation erlegte Badium verwendet werden darf. Uebrigens hat der Unternehmer für die genaue Zubaltung der übernommenen Verpflichtungen auch mit seinem sonstigen Vermögen zu haften.

§. 12. Für den Fall, als der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen in was immer für einem Punkte nicht genau erfüllen sollte, steht der Verwaltung überhaupt, und wie es bei einigen Punkten auch besonders bemerkt wurde, das Recht zu, die Erfüllung der betreffenden Kontraktspunkte im beliebigen Wege, auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu bewirken, und zu diesem Ende die Kautions derselben oder ein allfälliges Gutachten für seine bereits vorausgegangenen Leistungen beliebig zurückzubehalten und zu verwenden, und auch auf sein sonstiges Vermögen zu greifen.

Wird die Erfüllung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers veranlaßt, so ist derselbe verpflichtet, dem ihm hierüber vorgelegten, von der Verwaltung ausgefertigten und von der Landesregierung bestätigten Kostenausweis als eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen, und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Bezahlung ihm obliegt, als vollkommen liquid anzuerkennen.

Nebstbei steht der Verwaltung im Falle der nicht pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunktes (nach vorläufig erfolgter Bewilligung der Landesbehörde) auch noch das Recht zu, den Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkte an aufzulösen und die kontrahirte Brotlieferung an Andere zu überlassen, für welchen Fall der Unternehmer für die Differenz, um welche der neu erzielte Preis des Brotes in Vergleichung mit dem von demselben angebotenen Preise für den Landesfond ungünstiger wäre, zahlungspflichtig ist, während derselbe hingegen, wenn der neue Vertrag für den gedachten Fond günstiger wäre, doch keinen Vergütungsanspruch an den Landesfond zu stellen berechtigt sein soll, und Letzterer vielmehr in jedem Falle befugt ist, die Kautions des Unternehmers, so weit selbe nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht ohnehin schon zur Kontrakterfüllung verwendet worden ist, als versallen einzuziehen.

§. 13. Der Unternehmer verpflichtet sich, auf Verlangen auch für das Aufsichtspersonale der Zwangarbeitsanstalt die tägliche Brotportion mit $1\frac{1}{2}$ Pfund pr. Kopf von gleicher Qualität, von gleichem Preise und unter den gleichen Bestimmungen zu liefern, welche für die Häftlinge gelten.

§. 14. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 15. Vor Ablauf der im §. 1 stipulirten Vertragszeit kann kein Theil von diesem Vertrage einseitig zurücktreten. Drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit, nämlich mit Ende September 1864, tritt das gegenseitige Aufkündigungsrecht der Art ein, daß in den ersten 14 Tagen des Monats Oktober 1864 der betreffende Theil die schriftliche Aufkündigung überreichen könne.

Sollte während dieser Frist weder von einem noch vom andern Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegenwärtige Vertrag mit allen darin festgesetzten Bedingnissen und

Verbindlichkeiten für beide Theile auf ein weiteres Jahr, und dann noch insolange in Kraft, bis von Seite des einen oder des andern Theiles die bedungene Aufkündigung in den ersten 14 Tagen des Monats Oktober schriftlich erfolgt.

§. 16. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Brotlieferung etwa entspringenden Streitigkeiten, der Landesfond oder die Anstalt, in deren Namen der Vertrag geschlossen wird, mögen als Beklagte oder Kläger auftreten, so wie auch die darauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionsschritte bei demjenigen in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§. 17. Die in diesen Lizitationsbedingungen festgesetzten Stipulationen haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Lizitationsprotokolles die volle Rechtswirkung, für den Landesfond und resp. für die Anstalt aber werden dieselben erst dann verbindlich, wenn das Lizitationsergebnis selbst von der Landesregierung bestätigt worden sein wird.

Der Unternehmer leistet hiebei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G. wegen allfällig verspäteter Einlangung und Bekanntgebung der höhern Ratifikation, ausdrücklich Verzicht.

§. 18. Der Unternehmer macht sich verbindlich, über die gesammten Brotlieferungsbedingungen einen förmlichen Vertrag zu fertigen und zu einem Pare der Urkunde darüber den gesetzlich entfallenden Stempel beizustellen.

3. 454. a (3) Nr. 13649/2759

Konkurs - Kundmachung.

Am kön. Obergymnasium zu Agram kommen zwei Lehrerstellen zu besetzen, und zwar die eine für Mathematik und Physik, die andere für Latein und Griechisch.

Mit diesen Stellen ist der Gehalt jährlicher je 945 fl., verbunden mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe jährlicher 1050 fl. und mit dem Anspruche auf die Denzennalzulagen je 105 fl.

Die Bewerber um diese zwei Lehrerstellen haben ihre an die hohe kön. Hofkanzlei für Kroatien, Dalmatien und Slavonien zu stylisierenden Gesuche, zu belegen mit dem Zeugnisse über ihre Lehrbefähigung, dann die vollkommene Kenntniß der kroatischen, als Vortragssprache, und über ihre bisherige Verwendung im Schulfache. Die so instruirten Gesuche sind im Wege der vorgesezten Behörde längstens bis 15. Oktober l. J. an den gefertigten kön. Statthaltereirath zu leiten.

Vom kön. dalm. kroatisch - slavonischen Statthaltereirathe.

Agram am 17. September 1863.

3. 456. a (2) Nr. 2406.

Verlautbarung.

Von der Jakob v. Schellenburg'schen Studentenstiftung für das Schuljahr 1863/4 ist der 1. und 4. Stiftungsplatz mit je jährlicher 59 fl. 85 kr. öst. W. wieder zu besetzen. Zur Ueberkommung dieser Stipendien sind gesittete, arme, oder doch nur gering bemittelte, im Inlande, besonders in Tirol geborene, und vorzugsweise dem Stifter oder seiner Gemalin anverwandte, am Laibacher Gymnasium studierende Jünglinge, welche die erste Gymnasialklasse absolviert haben, berufen.

Jene Studirenden, welche sich um diese erledigten Stipendien bewerben wollen, haben ihre Gesuche bis zum 15. November d. J. bei dem Landes - Ausschusse in Laibach zu überreichen, und sich hierbei mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits- und Impfszeugnisse, mit den Studienzeugnissen der beiden Semester des Schuljahres 1862/3, und im Falle der Berufung auf die Verwandtschaft mit einem legalen Stammbaume und andern erforderlichen Beweisdocumenten auszuweisen.

Vom k. k. Landes - Ausschusse.

Laibach am 1. Oktober 1863.

3. 455. a (3) Nr. 502.

Konkurs - Ausschreibung.

Zur Besetzung der bei dem k. k. Kreisgerichte in Neustadt in Erledigung gekommenen Staatsanwaltschaftsstelle mit dem Range eines Kreisgerichtsrathes, dem Jahresgehalt von 1470 fl., oder im Falle der graduellen Vorrückung von 1260 fl. öst. W. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe, wird der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche mit Nachweisung der Kenntniß der slovenischen Sprache, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Oktober l. J. bei der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz zu überreichen, und zugleich den Grad einer allfälligen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Beamten der Gerichte oder Staatsanwaltschaften im Sprengel des Grazer k. k. Oberlandesgerichtes anzugeben.

k. k. Oberstaatsanwaltschaft. Graz am 28. September 1863.

3. 460. a (1) Nr. 617.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach, ist eine Gerichtsadjunktenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 735 fl. und eventuell von 630 fl. oder 525 fl. öst. W. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Laibacher-Zeitung an gerechnet, bei dem gefertigten Präsidium im vorschristmäßigen Wege überreichen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes Laibach, am 3. Oktober 1863.

3. 462. a (1) Nr. 563.

Konkurs - Ausschreibung.

Bei diesem k. k. Kreisgerichte ist eine Rathsstelle mit dem Jahresgehalt von 1470 fl. öst. W., im Falle der graduellen Vorrückung aber eine solche in der Gehaltsstufe von 1260 fl. öst. W., zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche, unter Nachweisung der vollkommenen Kenntniß der landesüblichen slovenischen Sprache, im vorgeschriebenen Wege bis 4. November 1863 hier einzubringen.

k. k. Kreisgericht - Präsidium Cilli, am 4. Oktober 1863.

3. 461. a (1)

Aviso.

Samstag den 10. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, werden von Seite der hierlands dislozirten Abtheilungen auf dem hiesigen Jahrmarktplace 31 Stück k. k. Dienstpferde plus offerenti gegen gleich bare Bezahlung veräußert, wozu die Kauflustigen eingeladen sind.

Vom k. k. Lokal-Furw. - Kommando.

3. 1969. (2) Nr. 94.

Kundmachung.

Der hohe kärntnerische Landes-Ausschuss hat sub 21. d. N., Nr. 2501, die Aufstellung eines vierten Sekundärarztes der hiesigen Wohlthätigkeits - Anstalten, mit einer Jahresremuneration von dreihundert Gulden aus den Wohlthätigkeits - Anstalten - Fonds und freier Wohnung genehmigt, und zur Besetzung dieser Stelle für die Zeitperiode von 2 und eventuell für 4 Jahr den Konkurs auszuschreiben verordnet.

Demgemäß wird zur Verleihung genannter Stelle mit obigen Bezügen der Konkurs mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß jene Doktoren der Medizin und Chirurgie, und in deren Ermanglung jene Bundärzte welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre Gesuche, belegt mit den Diplomen, mit den Zeugnissen allfällig geleisteter Dienste und der Sprachkenntniß bis längstens 20. Oktober d. J. bei der gefertigten Direktion einzureichen haben, und daß bei übrigen gleicher Qualifikation die Kenntniß der slovenischen Sprache besonders berücksichtigt werde.

Kärntnerische Landes - Wohlthätigkeits - Anstalten - Direktion.

Klagenfurt am 29. September 1863.

3. 1984. (2) Nr. 4892.

Edikt.

Im Nachhange zum Edikte vom 14. Juli 1863, 3. 3677, wird erinnert, daß in der Exekutionssache der Helena Gasperschitz von Feistritz, gegen Barthol Hrenovitz von Jablanitz, pcto. 191 fl. 10 kr., am 13. Oktober l. J., hieramts zur III. Realfelbietung geschritten wird.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 11. September 1863.

3. 1985. (2) Nr. 4893.

Edikt.

Im Nachhange zum Edikte vom 20. Mai 1863, 3. 2347, wird erinnert, daß in der Exekutionssache des Georg Marell von Kleinmaierhof nun in Guttenegg, gegen den mindj. Jakob Sittinger von Parje, unter Vertretung der Vormünder Johanna Sittinger und Anton Penko, am 10. Oktober 1863, früh 9 Uhr hieramts zur III. Realfelbietung geschritten wird.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 11. September 1863.

3. 1986. (2) Nr. 4894.

Edikt.

Im Nachhange zum Edikte vom 20. Mai 1863, 3. 2348, wird erinnert, daß in der Exekutionssache des Jakob Schein von Grafenbrunn, gegen Andreas Sadu Nr. 81 von dort, pcto 173 fl. 25 kr. am 10. Oktober 1863 früh 9 Uhr hieramts zur III. Realfelbietung geschritten wird.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 11. September 1863.

3. 1987. (2) Nr. 4583.

Edikt.

Mit Bezug auf das dießgerichtliche Edikt ddo. 27. März 1863, 3. 1712, wird hiemit bekannt gemacht, daß die in der Exekutionssache des Franz Toncic von Schwarzenberg gegen Johann Kobau von Podkrat, pcto. 25 fl. 16 kr. auf den 14. September 1863 angeordnete I. Realfelbietung als abgehalten angesehen, und nunmehr zur II. auf den 12. Oktober und III. auf den 16. November 1863 angeordneten Realfelbietungen mit dem vorigen Anhange geschritten.

k. k. Bezirksamt Wiprach, als Gericht, am 14. September 1863.

3. 1878. (3) Nr. 2325.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Rastensfuß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Pollan von Buzhka, Bezirk Gurkfeld, gegen Wäthhäus Rasperger von Klein-Buzhka, wegen aus dem Urtheile vom 15. August 1861, 3. 1535, schuldigen 52 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche des Gutes Habbach sub Rktf.-Nr. 15 und sub Dom.-Nr. 3 im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 261 fl. österr. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungs-Tagsetzungen auf den 23. Oktober, auf den 23. November und auf den 23. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Rastensfuß, als Gericht, am 12. Juli 1863.

3. 1877. (3) Nr. 2465.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Rastensfuß, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Anton Romanial oder dessen allfälligen Rechtsnachfolgern und der Frau Maria Kondelit oder deren Erben unbekanntem Aufenthaltes hiemit erinnert:

Es habe Mathias Rohrmann von Dobrnischkowitz wider dieselben die Klage für Ausstellung einer Verjährungsklärung der für Anton Romanial seit 24. April 1835 und für Maria Kondelit seit 25. Jänner 1845 auf die sub Urb.-Nr. 288 ad Herrschaft Wittertschast haftende Tabularforderung pr. 600 fl. C. c. s. c., sub praes. 24. Juli l. J., 3. 2465, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsetzung auf den 7. Dezember d. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 O. O. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Hrn. Josef Pechani, k. k. Notar von Rastensfuß, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Rastensfuß, als Gericht, am 25. Juli 1863.